

Offener Brief an den Rat und den Bürgermeister der Stadt Winterberg

22.09.2016

Sehr geehrter Herr Eickler,
sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Winterberg,

wir haben uns entschieden, unabhängig von einem u.U. durchzuführenden Ratsbürgerentscheid gemäß der Ratsvorlage für die heutige Ratssitzung oder einem Bürgerentscheid auf Basis unserer Anmeldung vom 20.07.2016 den Rat der Stadt Winterberg gemäß § 25 der Gemeindeordnung NRW mit der Beratung und Entscheidung über eine wie nachstehend formulierte Frage zu beauftragen.

"Der Rat soll darüber beraten und entscheiden, ob ein unabhängiges Gutachten über die zukünftige Schulentwicklungsplanung der Stadt Winterberg eingeholt wird. Neben der Beurteilung aller möglichen zukünftigen Schulformen wie Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium soll das Gutachten die voraussichtlichen Kosten für alle möglichen Varianten an allen möglichen Haupt- und Nebenstandorten beleuchten, so dass der Rat oder die Bürger unter Berücksichtigung der Gemeindefinanzen über die zukünftigen Schulen in der Stadt Winterberg entscheiden können."

Die Gemeindeordnung NRW sieht in § 25 den Einwohnerantrag vor. Die Einwohner einer Stadt haben damit die Möglichkeit, den Rat der Stadt mit der Beratung und Entscheidung über einen Themenkomplex zu beauftragen, für den er zuständig ist. Es gibt bislang keine fundierten und unabhängigen Informationen, auf deren Basis die Entscheidung über die zukünftige Schullandschaft in der Stadt Winterberg getroffen werden kann. Wir halten ein solch unabhängiges Gutachten gerade vor dem Hintergrund der sehr angespannten Haushaltslage und unter Berücksichtigung der Tragweite für unabdingbar.

Gemeindeordnung NRW § 25 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) Der Einwohnerantrag muß unterzeichnet sein,

1. in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4 000 Einwohnern,

Offener Brief an den Rat und den Bürgermeister der Stadt Winterberg

22.09.2016

2. in kreisfreien Städten von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch 8 000 Einwohnern.

(4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muß den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

(5) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

(7) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(8) In kreisfreien Städten kann ein Einwohnerantrag an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer im Stadtbezirk wohnt und

2. die Berechnung der erforderlichen Unterzeichnungen sich nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner richtet.

(9) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Einwohnerantrags regeln.

Mit freundlichen Grüßen

**Bürgerbegehren Sekundarschule Winterberg – Siedlinghausen
Winterberg, 22.09.2016**